



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Gebührentarif

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Verwaltung	3
2.	Bauwesen	4
3.	Wasserversorgung	12
4.	Abwasser	13
5.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	13
6.	Bürgerrecht	18
7.	Einwohnerkontrolle.....	19
8.	Feuerwehr.....	22
9.	Finanzen und Steuern.....	23
10.	Gesundheitswesen.....	24
11.	Lebensmittelkontrolle	25
12.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	25
13.	Polizeiwesen / Gastgewerbe	26
14.	Rechtspflege / Friedensrichter	27
15.	Schulwesen.....	28
16.	Soziale Dienste	30
17.	Werke / Liegenschaften	31
18.	Zivilschutz	31
19.	Inkrafttreten.....	31

Einleitung

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Unterengstringen vom 7. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Unterengstringen folgenden Gebühren-tarif:

1. Allgemeine Verwaltung

1.1 Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) CHF 10.00

1.2 Kopien

- Fotokopien Format A4 je Seite CHF 0.50
- Fotokopien, Format bis A3 je Seite CHF 2.00
- Fotokopien auf Folien, je Folie CHF 4.00
- Plankopien nach Aufwand

1.3 Drucksachen

Verkaufspreise für Drucksachen (Schutzgebühr);

- Verordnungen, Drucksachen CHF 10.00
- grössere Verordnungen CHF 15.00
- Ortsplan 1 : 5000 CHF 5.00
- Geschichtsschriften 1996 und jünger CHF 15.00
- Geschichtsschriften 1983 - 1995 CHF 10.00
- Kunstführer „Kloster Fahr“ CHF 6.00
- Buch „Limmattaler Strassenbahn“ CHF 20.00

1.4 Gesuche um Informationszugang

Gesuche gemäss § 20 IDG¹ (Gesetz über die Information und den Datenschutz)

- Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei
- Reproduktionen:
 - Fotokopien im Format A4 oder A3
 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3 pro Seite CHF 15.50
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität pro Seite CHF 2.00
- Elektronische Kopien:
 - online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)
 - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

- Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF 35.00
- Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF 35.00
- Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
- Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

1.5 Mahngebühren

Erinnerungsschreiben	gebührenfrei
1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00

1.6 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)	CHF 100.00
--	------------

1.7 Aufwendungen / Kosten Dritter

Aufwendungen / Kosten Dritter Weiterverrechnung	nach Aufwand
---	--------------

2. Bauwesen

I. Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind:

- Alle baurechtlichen Haupt-, Neben- und Nachfolgeentscheide im Bau-
bewilligungsverfahren.
- Vorentscheide.
- Baukontrollen und -abnahmen.
- Baugruben- und Schnurgerüstabsteckungen.
- Leitungsabnahmen und deren Einmass
- Nachführung der amtlichen Vermessung (Gebäude- und Umgebungs-
aufnahmen).
- Mit einem Bauvorhaben im Zusammenhang stehende Nebenbewilligungen und
Abnahmen.

- Planungsarbeiten, die durch private oder juristische Personen im Hinblick auf ein Bauvorhaben ausgelöst werden.

Die baurechtlichen Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist «einmalig» bis zu 60 Minuten kostenlos. Komplexe Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand gemäss den geltenden Tarifen (vgl. III / A Ziff. 2) verrechnet oder beim späteren Baugesuch angerechnet.

II. Aufgabenübertragung

Der Gemeinderat beauftragt mit der Führung der Bau- und Planungsgeschäfte die Leitung Bau oder eine andere klar bestimmte Stelle innerhalb der Verwaltung. Die Prüfung und Begleitung der Baugesuche, die Durchführung der notwendigen Kontrollen und Abnahmen sowie die Aufgaben der Vermessung werden an externe Fachleute übertragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieser externen Stellen werden in einem Vertrag geregelt.

Für die Beurteilung komplexer und/oder wichtiger Bauvorhaben kann je nach Entscheidungsbefugnisse für das jeweilige Bewilligungsverfahren der Gemeinderat oder der Ressortvorsteher unabhängige Fachberater beiziehen. Diese beratenen Bauherrschaften und/oder Projektverfasser hinsichtlich der ortsbaulichen, architektonischen und ausseräumlichen Qualitäten und der Erscheinung ihrer Projekte im Ortsbild. Die Kosten für Fachberater inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin.

III. Bemessung der Baugebühren

A. Zusammensetzung der Baugebühr

1. Die Baugebühr wird entweder nach Aufwand bemessen (Abschnitt B) oder als Pauschale erhoben (Abschnitt C).
2. Bei der Bemessung nach Aufwand setzt sich die Baugebühr aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Aufwendungen der externen Fachleute für das betreffende Bau- oder Planungsvorhaben gemäss den in den Verträgen vereinbarten Tarifen (B/Ziff.1).
 - dem Zuschlag für die eigenen Aufwendungen der Gemeinde (B/Ziff.2).
 - den Zuschlägen oder Abzügen je nach Bedeutung des Geschäfts (B/Ziff.3).
 - den in B/Ziff. 4 vorgesehenen Gebührenreduktionen bzw. Zusatzkosten.
3. Zusätzlich zur Baugebühr werden Kosten von durch die Gemeinde im Interesse Dritter direkt erbrachten Auslagen für Nebenleistungen, wie Publikationskosten, Kopierkosten, Aufwand für den Beizug Sachverständiger, Amts-

berichte, Urkunden und dergleichen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand belastet.

B. Nach Aufwand

1. Externer Aufwand

Der durch das Bauvorhaben entstandene Aufwand wird – soweit nicht Pauschalen zur Anwendung kommen – in der der Gemeinde anfallenden Höhe verrechnet. Vorbehalten bleiben Zuschläge, Abzüge und Reduktionen gemäss Ziff. 3 – 4.

2. Aufwand der Gemeinde

Für die verwaltungstechnischen und -administrativen Aufwendungen der Gemeinde (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten usw.) wird ein pauschaler Zuschlag von 15 % erhoben.

Bei Vorhaben, welche eine Koordination mit Bund oder Kanton (Leitstelle) bedingen, wird der Ansatz für die Aufwendungen der Gemeinde auf 20 % angehoben.

Die jeweils geltenden Schreibgebühren sind Bestandteil dieser „Aufwendungen der Gemeinde“.

3. Bedeutung des Geschäfts

Die Bedeutung des Geschäfts wird grundsätzlich nach der Höhe der Bau- summe ermittelt und bei der Festsetzung der Gebühr durch Zu- und Abschlä- ge – auf die Summe der externen und der Gemeindeaufwände – gemäss nachstehender Tabelle berücksichtigt.

a) Bauten und Anlagen

Bausumme			Zu- und Abschläge
CHF	0.00 bis	10'000.00	Bedeutungsabschlag 50 %
CHF	10'001.00 bis	15'000.00	Bedeutungsabschlag 30 %
CHF	15'001.00 bis	20'000.00	weder Zu- noch Abschlag
CHF	20'001.00 bis	300'000.00	Bedeutungszuschlag 10 %
CHF	300'001.00 bis	700'000.00	Bedeutungszuschlag 15 %
	>	700'001.00	Bedeutungszuschlag 20 %

b) Vorentscheide

Für Vorentscheide und Gesuche ohne Bausumme (Parzellierung etc.) wird kein Bedeutungszuschlag oder -abschlag erhoben bzw. gewährt.

c) Bestimmung der Baukosten

Massgebend für die Bestimmung der Baukosten sind die Kosten gemäss BKP Kapitel 2 und 4. In den Baugesuchen sind die zur Bestimmung der

Höhe der massgeblichen Bausumme notwendigen Daten (Kubaturen und Flächen) sowie Preise anzugeben.

Für die Bestimmung / Verifizierung der mutmasslichen Bausumme können von der Baubehörde im Zweifelsfalle die geltenden Normalien und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), der Gebäudeversicherungswert sowie der geltende Baukostenindex beigezogen werden.

4. Besondere Fälle

- a. Bei Ablehnung oder Rückzug des Baugesuchs sowie im Falle des Nichteintretens wird nur der effektiv entstandene Aufwand (ohne Zu-/ Abschlag gemäss B/Ziff. 3) zuzüglich dem Verwaltungsaufwand nach B/Ziff. 2 verrechnet.
- b. Im Anzeigeverfahren kann bei «Kleinbauten und -Anlagen» sowie bei einfachen «Zweckänderungen» auf die Ermittlung der Bausumme verzichtet werden. Die Gebühr wird in diesem Fall gemäss „C Pauschalen“ verrechnet.

Bei Nutzungsänderung und Umbauten, welche bau- und feuerpolizeiliche Auflagen zur Folge haben, kann die Baugebühr nach Aufwand gemäss «B nach Aufwand» verrechnet werden.
- c. Für Reklamegesuche im Anzeigeverfahren wird eine Pauschale pro Reklame nach C/Ziff. 1 verrechnet.
- d. Für die Benutzung von gemeindeeignem „Öffentlichem Grund“ im Zusammenhang mit Bauarbeiten werden CHF 5.00 /m² pro Monat verrechnet.
- e. Grabarbeiten im öffentlichen Grund
Pauschalgebühr für eine Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund von CHF 150.00
- f. Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen Tarifen des Kantonalen Tiefbauamts in Rechnung gestellt.

- g. Nicht über die Baugebühren abgerechnet werden die Aufwendungen des Geometers für:
- Lieferung von Daten und Plänen der amtlichen Vermessung
 - Kontrolle von Baueingabeplänen (Richtigkeitsbestätigungen / Beglaubigungen)
 - Bestandsaufnahmen
 - Baugespann
 - Aushubabsteckungen
 - Schnurgerüst (Absteckung, Kontrolle)
 - Kontrollmessungen im Rahmen der Rohbauabnahme
 - Überwachungsmessungen
 - Rissprotokollierungen
 - Grenzmutationen
 - Grenzrekonstruktionen
 - Nachführung der amtlichen Vermessung

Diese Kosten werden vom Geometer direkt dem Bauherrn entsprechend den geltenden Tarifen oder nach Aufwand verrechnet.

C. Pauschalen

Es kommen folgende Pauschalen zur Anwendung.

1. Anzeigeverfahren

Für Anzeigeverfahren nach B/Ziff. 4 lit. b werden je nach Bedeutung des Geschäfts Pauschalen verrechnet.

Vorhaben	Pauschale
Anzeigeverfahren für Kleinbauten (An- und Nebenbauten), Besondere Gebäude, Zweckänderung einzelner Räume, kleinere Anlagen (Mauern etc.)	CHF 150.00 – 2'000.00
Reklamegesuche (Eigenreklamen) an Fassade	CHF 300.00 / Reklame
Reklamegesuche freistehend*	CHF 600.00 / Reklame

Erdsonden (mit WTA-Inst.attest), ausserhalb Baulinien	CHF 400.00
WTA-Installationsatteste	CHF 150.00

* Fremd-Reklamegesuche entlang von Strassen sind in der Regel im Ordentlichen Verfahren zu behandeln.

In dieser Pauschale ist eine Schlussabnahme enthalten.

Weitere Aufwendungen der Gemeinde, insbesondere der Baupolizei, für zusätzliche Baukontrollen werden separat in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Leistungen der Kontrollorgane, die durch unvollständige Unterlagen, bauseitige Versäumnisse, Arbeitshilfen, zusätzliche Abklärungen und/oder sonstige Mehraufwendungen etc., anfallen, werden nach dem Kostendeckungsprinzip Gebühren erhoben.

2. Weitere Pauschalen

Für weitere Gebühren im Bauwesen werden folgende Pauschalen verrechnet.

Massnahme	Pauschale
Solaranlagen Meldeverfahren, Bearbeitungsgebühr	gebührenfrei
Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuches	CHF 150.00
Verfügung eines Baustopps ohne Vorliegen eines Baugesuches	CHF 500.00

3. Weitere Kontrollen

Feuerpolizei-Kontrollen von Fall zu Fall	nach Aufwand
Periodische Feuerpolizeikontrollen	nach Aufwand

4. Hausnummerierung

Die Strassenbezeichnung sowie das Anbringen der Hausnummerierung erfolgt durch die Gemeinde.

Hausnummer	Pauschale
Hausnummer pro Tafel	CHF 200.00
Spezielle Tafeln auf Wunsch des Bauherrn	Nach effektivem Aufwand

5. Zustellung von Baurechtsentscheiden

Dritten, welche die Zustellung von Baurechtsentscheiden verlangen (Stammbewilligung), werden pauschale Kosten in Rechnung gestellt.

Entscheidungsart	Pauschale
Stammentscheid	CHF 50.00

IV. Abweichung

Die Total-Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken. Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Maximalgebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einer ausgewiesenen Baumasse über 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Total-Gebühr zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Nur bei besonderen Verhältnissen sind Abweichungen von den Gebührensätzen zulässig (sehr grosse Überbauungen, bei Überbauungen mit Gestaltungsplan, Mehrfacheingaben, notwendige Mehrfach- /Nachkontrollen, etappenweise Abnahme etc.). Solche Abweichungen müssen im Beschluss begründet werden.

V. Gebührenbezug

A. Vorschüsse

Für Baugebühren können unter den Voraussetzungen von § 15 VRG Vorschüsse verlangt werden.

B. Gebührenbezug

1. Vorläufige Veranlagung

Die Gebühr für den baurechtlichen Entscheid wird mit der ersten Verfügung festgesetzt. In dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Ausschreibung, die allfällige Koordination mit dem Kanton sowie die materielle Beurteilung und Verfügung enthalten.

Mit dem baurechtlichen Entscheid, bzw. der Genehmigung der für das Bauvorhaben notwendigen Planung, erfolgt, soweit nicht definitiv abgerechnet werden kann, zusätzlich eine vorläufige Veranlagung der noch zu leistenden Gebühren. Sie beruhen auf dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Aufwand für Prüfung und Bewilligung der Nebenbewilligungen und Abnahmen beziehungsweise der Planung sowie der Schätzung des voraussichtlich insgesamt auf das Vorhaben entfallenden Gebührenbetrags.

Fehlen Angaben über den Bauwerkspreis oder sind diese nicht nachvollziehbar, so ist die Baubehörde berechtigt, den Wert selbst zu ermitteln [gemäss „c) Bestimmung der Baukosten“].

2. Definitive Schlussabrechnung

Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Baute. Die Baubehörde kann hierfür bei Bedarf die Schlussabrechnung des Bauwerks verlangen und die Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich miteinbeziehen.

3. Zahlungsziele

Die Gebührenschuld wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- die im baurechtlichen Entscheid verfügte Gebühr nach Rechnungsstellung, respektive nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.
- der im baurechtlichen Entscheid geschätzte, noch zu erwartende Aufwand vor Baubeginn.
- die jeweils mit Verfügung veranschlagten Gebühren (Nebenbewilligungen, Projektänderungen, Entscheide über Kontrollen wie Rohbau, Bezug, Schlussabnahme etc.) werden dem geleisteten Depot belastet und mit der Schlussabrechnung abgerechnet (wurde auf ein Depot verzichtet, so hat die Zahlung innert 30 Tagen zu erfolgen).
- bei erheblichem Mehraufwand während der Ausführung, welcher durch den Bauherrn verursacht wurde, kann mittels Verfügung ein zusätzliches Depot veranschlagt werden.
- Ausgleichszahlungen aufgrund der Schlussrechnung 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Berechnung der Gebühren und die Rechnungsstellung erfolgen durch die Verwaltung.

VI. Öffentliche Publikationen

Amtsblatt / Limmattaler Zeitung	nach Aufwand
Gesamtplan (blaues Büchlein)	CHF 10.00
Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan (gelbes Büchlein)	CHF 10.00
Gemeindeplan 1 : 5'000	CHF 5.00

3. Wasserversorgung

Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung werden die Anschlussgebühren gemäss Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement) vom 28. Oktober 1985 erhoben.

Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren bestehen aus einer Grundtaxe von 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert), zuzüglich MWST.
2. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Ergänzungsgebühren gemäss den Ansätzen nach Ziffer 1 zu entrichten.

Wasserzins

Die Tarife werden vom Gemeinderat regelmässig überprüft.

1. Die Wasserabgabe und Verrechnung erfolgt grundsätzlich nur nach Wasserzähler.
2. Die jährliche Grundtaxe pro Wohnung beträgt CHF 30.00 (inkl MWST).
3. Der Wasserzins für Verbrauch nach Messung beträgt zurzeit pro m³ CHF 1.80 für Wohnen, Gewerbe, Industrie und besondere Verbraucher (inkl. MWST).
4. Die jährliche, pauschale Grundtaxe für Schwimmbäder, Bio-Pools, Gartenbassins, Planschbecken (permanent oder beweglich) beträgt zurzeit pro m³ CHF 1.80 (inkl. gesetzliche MWST).
5. Der Wasserverbrauch wird nach Messung zum Tarif gemäss Ziffer 3 verrechnet.
6. Ein jährlicher Pauschaltarif kann nur bei Bezüglern angewendet werden, bei welchen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist.

7. Die Pauschale für Flurhahnen beträgt CHF 20.00 (inkl. MWST):
8. Bei vorübergehenden Wasserbezugsorten (Bauwasser, Bewässerungsanlagen usw.) ist pro Wassermesser als Miet- und Prüfgebühr eine Jahrespauschale, zuzüglich die Aufwendungen für die Montage und Demontage des Zählers, zu bezahlen:

Pauschal CHF 100.00 exkl. MWST für mobile Zähler.

Reparaturen oder Ersatz eingefrorener oder unsachgemäss bedienter Zähler werden separat in Rechnung gestellt.
9. Der Verbrauch über mobile Zähler wird zu CHF 1.80 pro m³ (inkl. MWST) Wasserverbrauch abgegeben.
10. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung für das laufende Jahr gestützt auf die Verbrauchsmessung.

4. Abwasser

Für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage werden die Anschlussgebühren gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Unterengstringen vom 4. Dezember 2013 und den Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsverordnung der Gemeinde Unterengstringen vom 4. Dezember 2013 erhoben.

Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren bestehen aus einer Grundtaxe von 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert), zuzüglich MWST.
2. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Ergänzungsgebühren gemäss den Ansätzen nach Ziffer 1 zu entrichten.

Abwasserzins

Die Tarife werden vom Gemeinderat regelmässig überprüft.

Der Abwasserzins beträgt zurzeit CHF 2.80 (inkl. MWST) pro m³ Wasserverbrauch.

5. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Gemeindebibliothek

Mahngebühren

Mahngebühren werden nur von Privat-Benutzer eingezogen. Überfällige Medien, die über die Schule ausgeliehen wurden, werden gemahnt, aber es bleibt für die SchülerInnen kostenlos.

1. Mahngebühr	CHF	2.00
2. Mahngebühr	CHF	5.00
3. Mahngebühr	CHF	10.00

Sportanlagen, Gemeindesaal, Freizeitanlagen, Kulturräume etc.

a) Gemeindesaal

Tarif 1: Ortsansässige öffentliche Körperschaften

(Einheitspreis)

- Gemeindesaal, inkl. Bühne und Küche	gebührenfrei
- Gemeindesaal, inkl. Küche ohne Bühne	gebührenfrei
- Gemeindesaal, inkl. Bühne ohne Küche	gebührenfrei
- Gemeindesaal ohne Bühne und Küche	gebührenfrei
- Annexbau	gebührenfrei
- Foyer	gebührenfrei

Tarif 2: Ortsansässige Veranstalter (Einwohner + Vereine), nicht kommerziell (Einheitspreis)

- Gemeindesaal, inkl. Bühne und Küche	CHF	300.00
- Gemeindesaal, inkl. Küche ohne Bühne	CHF	250.00
- Gemeindesaal, inkl. Bühne ohne Küche	CHF	250.00
- Gemeindesaal ohne Bühne und Küche	CHF	200.00
- Annexbau	CHF	75.00
- Foyer	CHF	50.00

Tarif 3: Ortsansässige Veranstalter, kommerziell (Einheitspreis)

- Gemeindesaal, inkl. Bühne und Küche	CHF	800.00
- Gemeindesaal, inkl. Küche ohne Bühne	CHF	650.00
- Gemeindesaal, inkl. Bühne ohne Küche	CHF	650.00
- Gemeindesaal ohne Bühne und Küche	CHF	500.00
- Annexbau	CHF	225.00
- Foyer	CHF	150.00

Tarif 4: Nichtortsansässige Veranstalter, (Einheitspreis)

- Gemeindesaal, inkl. Bühne und Küche	CHF	1'000.00
- Gemeindesaal, inkl. Küche ohne Bühne	CHF	900.00

- Gemeindesaal, inkl. Bühne ohne Küche	CHF	900.00
- Gemeindesaal ohne Bühne und Küche	CHF	750.00
- Annexbau	CHF	300.00
- Foyer	CHF	200.00

Zusätzliche (variable) Kosten

- Hauswart pro Stunde (bis 2 Stunden in Miete)	CHF	50.00
- Reinigungskosten Hauswart pro Stunde	CHF	50.00
- Abfallcontainer	CHF	50.00
- Reparaturkosten		nach Aufwand
- Annullierung Mietvertrag*	CHF	100.00
- Bühnenmeister pro Stunde	CHF	50.00
- Geschirrmiete pro Einheit (50 Stück)	CHF	50.00
- Trainingsstunde	CHF	50.00
- Kaffee (pro Paket, inkl. Kaffeemaschine)	CHF	10.00

Für regelmässige Benutzer werden die Kosten durch den Gemeinderat separat geregelt.

* Annullationen bis 3 Monate vor dem Anlass	CHF	100.00
Annullationen bis 4 Wochen vor dem Anlass		50 % der fixen Kosten
Annullationen bis 1 Woche vor dem Anlass		100 % der fixen Kosten

Stellvertretende Weitervermietung ist nicht erlaubt. Der Gemeinderat behält sich Kontrollen vor.

Vermietungen sind während den Schulferien und an folgenden Feiertagen ausgeschlossen:

- Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und eidg. Bettag.

b) Sporthalle

- ganze Sporthalle mit zwei Garderoben	CHF	500.00
- 2/3 der Sporthalle mit einer Garderobeneinheit	CHF	350.00
- 1/3 der Sporthalle mit einer Garderobeneinheit	CHF	200.00
- Foyer (Sporthalle)	CHF	100.00

Zusätzliche Kosten

Den genannten Benützern werden nach Aufwand zusätzlich belastet.

- Vorbereitung der Sporthalle		
- Hauswart pro Stunde (bis 2 Stunden in Miete)	CHF	50.00
- Reinigungskosten Hauswart pro Stunde	CHF	50.00
- Abfallcontainer	CHF	50.00
- Reparaturkosten	nach Aufwand	
- Annullierung Mietvertrag*	CHF	100.00
- Trainingsstunde	CHF	50.00
* Annullationen bis 3 Monate vor dem Anlass	CHF	100.00
Annullationen bis 4 Wochen vor dem Anlass	50 % der fixen Kosten	
Annullationen bis 1 Woche vor dem Anlass	100 % der fixen Kosten	

Stellvertretende Weitervermietung ist nicht erlaubt. Der Gemeinderat behält sich Kontrollen vor.

Vermietungen sind während den Schulferien und an folgenden Feiertagen ausgeschlossen:

- Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und eidg. Bettag.

Regelmässige Benützer

Die Benützungsgebühren für die Sporthalle für auswärtige Vereine und Firmen für regelmässige Benützung wird wie folgt festgelegt:

- 1/3 Sporthalle	CHF 150.00 pro Semesterstunde
- 2/3 Sporthalle	CHF 250.00 pro Semesterstunde
- 3/3 Sporthalle	CHF 350.00 pro Semesterstunde
- 1 Hallenstunde (für Trainings usw.)	CHF 50.00
- Für Einheimische	gebührenfrei

c) Schiessanlagen

Gebühren für fremde Vereine und Militär

300 m Schiessanlage / 50 m Laufscheibenanlage

- Schussgeld pro Schuss	CHF	0.25
- Inanspruchnahme eines Vereinsfunktionärs pro Stunde	CHF	25.00

Militärische Einheiten und Instruktionkurse gegen Entschädigung gemäss Verwaltungsreglement der Schweizerischen Armee (Ziff. 1.3.5 des Benützungreglements).

Das Schussgeld und die Funktionärsentschädigung fallen in die Vereinskasse. Allfällige Entschädigungen für die Standwarte sind durch die Schiessvereine zu entrichten.

d) Schützenstube

Allgemeine Belegungen

- Auswärtige Mieter und Firmen	CHF	250.00
- Einwohner und Firmen von Unterengstringen	CHF	200.00
- Engstringer und Unterengstringer Vereine	CHF	150.00
- Ortsparteien	CHF	150.00

Pistolensektion

- Vorstandsmitglieder	CHF	150.00
- Auswärtige Mitglieder	CHF	200.00
- Eigene Veranstaltung / Vereinsanlässe		gebührenfrei

Schützengesellschaft

- A-Mitglieder + Ehrenmitglieder der Schützengesellschaft	CHF	75.00
- Vorstandsmitglieder 1 Belegung/Jahr		gebührenfrei
- Vorstandsmitglieder 2. Belegung/Jahr	CHF	75.00
- Eigene Veranstaltung / Vereinsanlässe		gebührenfrei

Gemeinde

- Gemeinderat, Behörden und Kommissionen von UE		gebührenfrei
- Gemeindepersonal privat	CHF	75.00
- Behördenmitglieder privat	CHF	75.00
- Kantonspolizei (Falken-Cup)	CHF	50.00

Stellvertretende Weitervermietung ist nicht erlaubt. Der Gemeinderat behält sich Kontrollen vor.

e) altes Schulhaus (Disco Starlit)

- Einheimische für Veranstaltungen	CHF	200.00
- Für Auswärtige	CHF	300.00
- DJ Musikanlage pro Stunde	CHF	50.00
- Annullierung Mietvertrag	CHF	100.00

Stellvertretende Weitervermietung ist nicht erlaubt. Der Gemeinderat behält sich Kontrollen vor.

Vermietungen sind während den Schulferien und an folgenden Feiertagen ausgeschlossen:

- Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und eidg. Bettag.

f) Ortsmuseum (Traulokal)

- Ehepaar mit Wohnsitz Unterengstringen (mind. 1 Person)	gebührenfrei
- Ehepaar mit auswärtigem Wohnsitz (beide)	CHF 100.00

6. Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühren

a) Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist	gebührenfrei
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	gebührenfrei

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

b) Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre

- Einzelpersonen	CHF	250.00
- Ehepaare	CHF	450.00
über 25 Jahre		
- Einzelpersonen	CHF	500.00
- Ehepaare	CHF	900.00
- miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre

- Einzelpersonen	CHF 500.00
- Ehepaare	CHF 1'000.00

über 25 Jahre

- Einzelpersonen	CHF 1'000.00
- Ehepaare	CHF 1'500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

c) Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 300.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 150.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

d) Zusätzliche Gebühren für Ausländerinnen und Ausländer

Standortbestimmung Deutsch pro Modul	CHF 145.00
Standortbestimmung Gesellschaft (Grundkenntnistest)	CHF 180.00

e) Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde kann auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

Die Kantons- und Bundesgebühren werden separat durch die entsprechenden Behörden eingefordert.

7. Einwohnerkontrolle

Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede erwachsene Person und jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

a) Identitätskarte inkl. Porto¹

Bestellung bei der Einwohnerkontrolle

- Erwachsene	CHF 70.00
--------------	-----------

- Kinder (bis zur Vollendung des 18. Altersjahres) CHF 35.00

b) Anmeldung (pro erwachsene Person)²

- Anmeldung zur Niederlassung inkl. Bestätigung
(Schriftenempfangsschein), Schriftenaufbewahrung und
rückgabe CHF 40.00

- Anmeldegebühr für Ausländer CHF 40.00

- Elektronische Umzugsmeldung CHF 40.00

- Anmeldung zum Wochenaufenthalt, einschliess-
lich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe CHF 100.00

- Verlängerung Wochenaufenthalt pro Jahr CHF 100.00

- Adresswechsel innerhalb der Gemeinde gebührenfrei

c) Aufforderung zur An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften², nötige Unterlagen zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels sowie für nicht abgeholte Ausweise usw.

1. Aufforderung (15. bis 25. Tag) CHF 30.00

2. Aufforderung (30. bis 35. Tag) CHF 60.00

Nach 45 Tagen erfolgt eine Verzeigung.

Verletzung der Meldepflicht CHF 100.00

(gem. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11.05.2015)

d) Umschreibegebühr² bei Heirat, Scheidung, Namensänderung usw.

gebührenfrei

e) Schriftenempfangsschein-Doppel bei Verlust

CHF 20.00

Bei Zivilstandsänderungen und bei der Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird keine Gebühr erhoben.

f) Ausländerausweise

Die Gebühren für neue Ausländerausweise, Umwandlungen, Ersatz durch Verlust, Adress- und Namensänderungen sowie für die nötigen Verlängerungen richten sich nach den vom Migrationsamt verfügbaren Gebühren.

g) Auszüge aus dem Einwohnerregister

- (d.h. alle Bestätigungen, Zeugnisse wie Heimatausweis, Verlängerung, Heimatausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, usw.) pro Bescheinigung CHF 30.00

- Abmeldebestätigungen für «Wegzügler» gebührenfrei

h) Personalienbestätigung und die damit verbundene Identitätskontrolle

- Lernfahrausweis / Umtausch ausländischer Führerausweis CHF 20.00

- Personalien- und Wohnverhältnisbestätigung für SBB/Partner-Generalabonnemente pro Formular CHF 30.00

- Lebensbescheinigung

a) für Sozialversicherungen (AHV/IV, Pensionskassen, Freizügigkeits- und Sammelstiftungen) gebührenfrei

b) für Notariate, pro aufgeführte Person CHF 20.00

i) Garantie- / Verpflichtungserklärung

Einladungsgesuch für Besucher aus visumspflichtigen Ländern / Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular (Gebühr gem. Migrationsamt des Kts. Zürich) CHF 60.00

j) Auskünfte aus dem Einwohnerregister

²Gebühren gemäss MERG §§ 18 f.:

- Voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz) mündlich und schriftlich CHF 15.00*

- Auskünfte, die ein berechtigtes Interesse voraussetzen (§ 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz) CHF 30.00*

- Auskünfte, die ein besonders schützenswertes Interesse voraussetzen (§ 9 Abs. 4 Datenschutzgesetz) CHF 40.00*

* ohne Porto und Inkassogebühr

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. der Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

¹ Ausweisarten, Gültigkeit der Ausweise und Preise (gemäss Ausweisverordnung des Bundes)

² Gesetzliche Grundlagen für die Gebühren/-Ansätze sind das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie die Verordnung zum MERG (MERV)

k) Hunde

Abgaben pro Jahr (inkl. Kantonsabgabe von CHF 30.00)

- Für den ersten Hund CHF 155.00

- Für die weiteren Hunde im gleichen Haushalt CHF 155.00

Abgabe-Ermässigungen

- Spezialfälle gemäss Gemeinderatsbeschluss

Befreiung

- Spezialfälle gemäss § 25 Hundegesetz vom 14.04.2008

Meldegebühren pro Hund

- Einschreibgebühr	CHF	10.00
- Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung.	CHF	40.00
Missachten der Meldepflichten gegenüber Gemeinden (gem. Hundegesetz § 21)	CHF	100.00

8. Feuerwehr

Verrechenbare Dienstleistungen

Allgemein effektive Soldkosten

Wiederholter Fehlalarm mit Ausrücken und Fahrzeug

Nachbarhilfeentschädigung

Ordnungsdienst bei Veranstaltungen pro Mann und Stunde
gemäss Vollziehungsbestimmungen zur P/BVO

Entschädigungsansätze:

Fahrzeuge

Verrechnung gemäss den Ansätzen der Gebäudeversicherung.

Sold

Öl- und Chemiewehreinsätze gemäss Vollziehungsbestimmungen zur P/BVO
pro Mann und Stunde effektive Soldkosten
Übrige Einsätze (Brand, Wasserschaden, etc.)

Material / Geräte

Verrechnung gemäss den Ansätzen der Gebäudeversicherung.

Verbrauchsmaterial

Kosten für Ersatz plus 20% zuzüglich Auslagen

Beseitigung des Schadengutes (Kehrichtverbrennung bzw. kant. Laboratorium)

9. Finanzen und Steuern

Finanzverwaltung

- 1. Mahnung gebührenfrei
- 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung) CHF 20.00
(Erhebung erst beim Betreibungsverfahren)
- Betreibungs-Schreibgebühr CHF 20.00

Steueramt

- Mahnungen gemäss Steuergesetz gebührenfrei
- Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich) CHF 30.00
- Steuerausweis pro Steuerjahr bei Datensperre
(wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre
zustimmt) CHF 80.00
- Bescheinigung des Steueramtes zuhanden
der Einbürgerung CHF 30.00
für den Einbürgerungsausschuss / intern) gebührenfrei
- Löschung von Betreibungen des Steueramtes
je Betreibung:
 - Breibungen bis CHF 500.00 CHF 50.00
 - Breibungen ab CHF 501.00 CHF 100.00
- Kopien Steuererklärung pro Seite (aus Steuerarchiv ARTS) CHF 1.00

Verzugs- und Vergütungszinse werden gestützt auf das Gesetz über Verzugs- und Vergütungszinse bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem jeweils gültigen Zinssatz wie folgt verrechnet oder vergütet.

Gemeinde- und Staatsteuern:

- bei Verzugszinsen ab einem Betrag von CHF 100.00
- bei Vergütungszinsen ab einem Betrag von CHF 50.00

Grundstückgewinnsteuern:

- bei Verzugszinsen ab einem Betrag von CHF 50.00
- bei Vergütungszinsen ab einem Betrag von CHF 50.00

10. Gesundheitswesen

Pilzkontrolle

Ausstellen eines Pilzkontrollscheines	gebührenfrei
Untersuchung von Pilzen auf dem Markt	gebührenfrei

Abfallwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen für die Gebühren/-Ansätze sind die Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen (Abfallverordnung) vom 04. Dezember 2013 sowie die ergänzenden Ausführungsbestimmungen (zur Abfallverordnung vom 4. Dezember 2013) Gültig ab 1. Januar 2014.

Sackgebühr (inkl. MwSt.)¹

17 Liter Sack	CHF	0.85
35 Liter Sack	CHF	1.70
60 Liter Sack	CHF	3.10
110 Liter Sack	CHF	5.30

Sperrgutmarke¹

Pro 6 Kilo Gewicht 1 Marke zu	CHF	2.00
-------------------------------	-----	------

Container¹

1 Gebührenbündel (800 Liter Container) für ungespresten Kehricht	CHF	28.20
---	-----	-------

¹ Preise für Limmattaler Gebührensäcke, Sperrgutmarken und Containerbündel
(Stand 01.01.2018)

Grundgebühr (Pauschalgebühr / Jahr)

Haushalte	CHF	150.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF	150.00
Gewerbe-, Klein- und Industriebetriebe	CHF	150.00

jeweils inkl. gesetzliche MwSt.

Häckseldienst

Benützung pro Aktion Zeitaufwand bis 15 Minuten	gebührenfrei
---	--------------

Mehraufwand pro angebrochene 5 Minuten,
zuzüglich gesetzliche MwSt.

CHF 15.00

Vorschriftswidrige Abfallbeseitigung:

Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit
vorschriftswidriger Abfallbeseitigung

nach Aufwand

11. Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11)

Inspektion ohne Beanstandung

gebührenfrei

Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutachtungen und weitere Dienstleistungen

Gebühren gemäss Tarifverordnung Kantonales Labor

Rechnungstellung an die betroffenen Betriebe direkt durch das Kantonale Labor, Zürich (Lebensmittelinspektorat) gemäss

Vertrag vom 30.07.2007

12. Nutzung öffentlichen Grundes

a) Parkierungsgebühren

1. Parkplatzbewirtschaftung (GRB 108 vom 1. Juni 2015)

Steuer für Parkplätze für die der Gemeinderat bzw. die Baudirektion Kanton Zürich eine Parkraumbewirtschaftung mit Parkuhren verfügt hat:

Tarifansatz:

CHF 1.00 pro Stunde

CHF 6.00 ab 6 bis 15 Stunden

Maximale Parkzeit 15 Stunden

Behindertenparkplätze werden gebührenfrei angeboten.

Die Parkraumbewirtschaftung wird täglich, inkl. Sonn- und Feiertage von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr geführt.¹

¹ Für die Parkuhr beim Gemeindehaus gilt folgender Zusatz (GRB 284 vom 27. November 2017):

- Freie Parkzeiten mit Parkkarte 8103:	
Montag – Freitag	19.00 Uhr – 07.00 Uhr
Samstag	ganzer Tag
Sonn- und Feiertage	ganzer Tag

2. Parkkarten

- Tagesbewilligung	CHF	10.00
- Monatsbewilligung	CHF	40.00
- Jahresbewilligung	CHF	400.00

3. Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

1. Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
2. Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen oder politischen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben oder die Gebühren erlassen.

13. Polizeiwesen / Gastgewerbe

a) Gastgewerbepatente

Erteilung von Patenten für

a) Gastwirtschaften	CHF200.00 bis	1'000.00
b) Klein-/Mittelverkaufsbetriebe	CHF100.00 bis	500.00
c) vorübergehend bestehende Betriebe	CHF30.00 bis	100.00
d) Festwirtschaften		gebührenfrei

b) Hinausschieben der Schliessungsstunden

Erteilung von Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

a) dauernde Ausnahmen	CHF 500.00 bis CHF 2'000.00
b) jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF 300.00 bis CHF 1'500.00
c) vorübergehende Ausnahmen	CHF 30.00 bis CHF 100.00

c) Waffenerwerbsschein

Waffenerwerbsschein CHF 50.00

d) Fischerkarte

CHF 5.00

e) Weitere polizeiliche Bewilligungen

1. Bewilligungsgebühren

- Sonntagsverkauf CHF 50.00

- Fahrbewilligungen gebührenfrei

2. Gebührenansätze im Polizeiwesen

Zustellgebühren

- auf dem Postweg Porto Einschreibgebühr gemäss Posttarif

- Polizeiliche Zustellung CHF 80.00

Untersuchungskosten

- Durchführung einer gerichtlichen Beurteilung CHF 20.00 – CHF 1'500.00

- Fotos pro Foto CHF 15.00

- Erstellung von Plänen und Skizzen pro Darstellung CHF 50.00

Anordnung von Behörden

- Anordnungen von Behörden, Polizei und
Amtsstellen in Verwaltungssachen CHF 10.00 – CHF 3'750.00

Polizeiliche Verrichtungen

- Mitarbeiter der Polizei pro Stunde CHF 120.00

- Einsatzfahrzeug pro Stunde CHF 50.00

Radschuh

- Blockieren von Fahrzeugen und Radschuh CHF 200.00

14. Rechtspflege / Friedensrichter

Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuch Nach Aufwand

Neubeurteilungen

Maximal CHF 1'500.00

Bestimmbarer Streitwert:

- Streitwert bis CHF 5'000.00 CHF 500.00

- Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 50'000.00 CHF 1'000.00

- Streitwert ab CHF 50'000.00 CHF 1'500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

- Augenschein der Behörde pro Stunde CHF 500.00
 - Entscheide bis 30 Seiten CHF 300.00
 - Entscheide bis 60 Seiten CHF 750.00
 - je zusätzliche Seite CHF 10.00

Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

15. Schulwesen

a) Freiwillige Angebote der Schule

Schneesportlager 1. Kind/Fam. CHF 380.00
 Jedes weitere Kind/Fam. CHF 300.00

Freizeitkurse – Kursgebühren – Richtlinien SJ 2020-21

<u>Dauer</u>	<u>Zeit</u>	<u>Art</u>	<u>Kosten</u>	<u>Materialkosten</u>
Unteringstringer Kurse				
8 x	1.5 Std.	Mal- und Bastelkurs	CHF 40.00	CHF 10.00
5 x	2.0 Std.	Backen/Kochen 1	CHF 50.00	CHF 25.00
5 x	2.0 Std.	Backen/Kochen 2	CHF 50.00	CHF 25.00
5 x	1.0 Std.	Experimentieren 1	CHF 40.00	CHF 20.00
5 x	1.0 Std.	Experimentieren 2	CHF 40.00	CHF 20.00
5 x	1.0 Std.	Filzen 1	CHF 40.00	CHF 10.00
5 x	1.0 Std.	Filzen 2	CHF 40.00	CHF 10.00
5 x	1.5 Std.	Töpfern 1	CHF 40.00	CHF 40.00
5 x	1.5 Std.	Töpfern 2	CHF 40.00	CHF 40.00
12 X	2.0 Std.	Biken	CHF 130.00	
9 Monate	1.5 Std.	Capoeira	CHF 130.00	CHF 5.00
Oberengstringer Kurse				
9 Monate	1.0 Std.	Mix Sports 1	CHF 105.00	
9 Monate	1.0 Std.	Mix Sports 2	CHF 105.00	
9 Monate	45 Min.	Kinder-Yoga	CHF 95.00	
6 Monate	1.0 Std.	DanceMix 1	CHF 95.00	
6 Monate	1.0 Std.	DanceMix 2	CHF 95.00	
4 Monate	1.0 Std.	Begleitetes Malen	CHF 60.00	CHF 45.00

9 Monate	1.0 Std.	Judo 1	CHF	105.00
9 Monate	1.0 Std.	Judo 2	CHF	105.00
9 Monate	1.0 Std.	Judo 3	CHF	105.00
9 Monate	1.0 Std.	Unihockey 1	CHF	105.00
9 Monate	1.0 Std.	Unihockey 2	CHF	105.00

Freizeitkursabrechnung Oberengstringen +/- CHF 1'000.00

Für Kinder welche in Unterengstringen einen Kurs besuchen

Spielgruppe Surrli – Gebühren

Gemäss Vertrag vom 01.09.2020

Pro Semester

6 Monate	August-Februar	½ Tag	CHF	20.00
6 Monate	März-Juli	½ Tag	CHF	20.00

Kulturelle Kommission

Gemäss Benützungsreglement vom 01.01.2019

Pro Semester

6 Monate	August-Februar	CHF	150.00
6 Monate	März-Juli	CHF	150.00

Hausaufgaben, Gymivorbereitung kostenlos (im neuen Berufsauftrag)

Instrumentaler Unterricht kostenlos

Tagesstrukturen - Mittagstisch – Betreuung

Gemäss Reglement «Tagesstrukturen» vom 03.2012

Letzte Änderung 04.2020

Modul 1	Mittagstisch	CHF	18.00
	Modul 2 Betreuung „kurz“ wenn nicht stundenplanbedingt	CHF	10.00
Modul 3	Betreuung am Nachmittag	CHF	28.00
Modul 4	Betreuung nach Schulschluss 1	CHF	18.00
Modul 5	Betreuung nach Schulschluss 2	CHF	10.00

Pedibus - Begleitung wird derzeit von der Schule übernommen.

Elternbeitrag Tagessonderschüler pro Mittagessen CHF 10.00

CHF 18.00 pro Übernachtung

Elternbeitrag Klassenlager pro Tag CHF 22.00

b) Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Verwaltungsleistungen wie Kopien etc. keine Gebühr, kostenlos

c) Schullokalitäten

Schullokalitäten; Singsaal etc. kostenlos
(Vereine kostenlos, wird grundsätzlich nicht an Externe vermietet)

Reinigung Schullokalität CHF 30.00 / Std.
(wenn Lokalität nicht besenrein abgegeben wurde)

16. Soziale Dienste

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Für die freiwillige Einkommens- und Rentenverwaltung wird eine monatliche Mindestpauschalgebühr von höchstens 5% des Vermögens erhoben, sofern der Vermögensfreibetrag gemäss den geltenden Bestimmungen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV überschritten wird.

In Härtefällen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Sozialamt

Bescheinigung betreffend materieller Hilfe

für den Antrag eines Ausländerausweises für das Migrationsamt CHF 30.00

Kindertagesstätten

Die Kosten für die Betriebsbewilligung einer Kindertagesstätte werden gemäss der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) erhoben.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Das Vormundschaftswesen wurde per 01.01.2013 durch die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ersetzt. Die Gebühren werden im Einzelfall durch die KESB Dietikon bestimmt und den betroffenen Personen auferlegt. Bei mittellosen Personen wird unentgeltliche Rechtspflege gewährt und die Gebühren werden durch die Gemeindekasse bevorschusst.

17. Werke / Liegenschaften

Fahrzeuge

Fahrtspesen pro km CHF 0.70

Verrechnungsansätze Angestellte pro Stunde

- Leiter Werke und Wasserversorgung CHF 90.00

- Mitarbeiter Werke / Liegenschaften CHF 80.00

Verrechnung Dienstleistungen Dritter gemäss Rechnung

18. Zivilschutz

Vereinbarung (Anschlussvertrag) zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation „ZSO Gubrist“ vom 8. Dezember 2004 mit Sitzgemeinde Oberengstringen.

Schutzraumkontrolle

- Periodische Kontrolle gebührenfrei

- Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers CHF 100.00

- Spruchgebühr CHF 20.00

19. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt gemäss der Beschlussfassung des Gemeinderates Nr. 265 vom 23. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Unterengstringen, 23. November 2020

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Simon Wirth

Pascal Brun